

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 71	DIENSTAG, DEN 9. NOVEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 2021	Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs. . . . . neu: 2130-16	727
2. 11. 2021	Verordnung zur Neuregelung der Gebühren für die Nutzung von Oberflächengewässern . . . . . neu: 753-11-1, 202-1-34	728
2. 11. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung . . . . . 202-1-55	729
2. 11. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung . . . . . 860-9-2	729
8. 11. 2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg . . . . . 222-1-1	730

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs Vom 2. November 2021

Auf Grund von § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), wird verordnet:

#### § 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird als Gebiet bestimmt, in dem bei Wohngebäuden, die bereits am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestanden, die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 35) in der jeweils geltenden Fassung der Genehmigung bedarf.

#### § 2

Das Genehmigungserfordernis nach § 1 gilt nicht, wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden.

#### § 3

Für Anträge zur Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung beim Grundbuchamt gestellt sind, gilt § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. November 2021.

## Verordnung zur Neuregelung der Gebühren für die Nutzung von Oberflächengewässern

Vom 2. November 2021

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Oberflächengewässergesetzes vom 21. September 2021 (HmbGVBl. S. 678) wird verordnet:

### Artikel 1

#### Oberflächengewässergebührenordnung (OGewGebO)

#### § 1

(1) Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern werden Gebühren nach der Anlage erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind abhängig von der Art der Benutzung oberirdischer Gewässer.

#### § 2

Für Spülwassereinleitungen aus dem Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH werden keine Gebühren erhoben.

#### Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern</b>	
1.1	für gewerbliche Zwecke, jedoch nicht für Feuerlöschzwecke, je Kubikmeter	0,005
	je Entnahmestelle jährlich mindestens	1005
1.2	für landwirtschaftliche, klein- oder erwerbsgärtnerische Zwecke, je Entnahmestelle jährlich	269
<b>2</b>	<b>Einbringen und Einleiten in oberirdische Gewässer</b>	
2.1	Einbringen fester Stoffe wie Sand Kies, Steine, je angefangenen Kubikmeter	5,92
	mindestens	87
2.2	Einleiten von Abwasser	
2.2.1	Verschmutztes, auch mechanisch, biologisch oder chemisch-physikalisch behandeltes Abwasser, je Kubikmeter	0,01
	je Einleitstelle aus gewerblicher Nutzung jährlich mindestens	1005
	je Einleitstelle aus privater Nutzung jährlich mindestens	136
2.2.2	von temperaturverändertem Wasser, nicht verschmutzt (zum Beispiel Kühl- oder Kondenswasser), je Kubikmeter	0,005
	je Einleitstelle jährlich mindestens	1005
2.2.3	Niederschlags- und Drainwassereinleitungen, die über den Gemeingebrauch nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen einschließlich entsprechender Einleitungen in Straßengräben	
2.2.3.1	je Einleitstelle jährlich	136
2.2.3.2	beim Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Einleitstelle, je Grundstück jährlich	75
2.2.3.3	bei der Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen für die Inanspruchnahme je Gebäude oder in sich geschlossener Gebäudeteile, jährlich	85
2.2.4	Zeitlich befristetes Einleiten (zum Beispiel von Baugrubenwasser) bis zu 250 m <sup>3</sup>	155
	jeder weitere Kubikmeter	0,10

### Artikel 2

#### Änderung der Umweltgebührenordnung

In Anlage 2 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 676), werden die Nummern 2.1 bis 2.2.2.4 gestrichen.

### Artikel 3

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 2021.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 2. November 2021

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986  
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019  
(HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006  
(HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020  
(HmbGVBl. S. 680, 681), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Negativattest, dass eine Genehmigung  
zur Begründung von Sondereigentum  
nach § 172 oder § 250 BauGB nicht erforder-  
lich ist. .... 31“.

2. Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1 Genehmigung zur Errichtung, zum Rück-  
bau, zur Änderung oder zur Nutzungs-  
änderung baulicher Anlagen oder zur  
Begründung von Sondereigentum ge-  
mäß § 172, § 173 oder § 250 BauGB, je  
Gebäude..... bis  
63  
1800“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 2021.

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung

Vom 2. November 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger  
Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl.  
S. 211), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl.  
S. 702), wird verordnet:

Die Kindertagespflegeverordnung vom 18. März 2014  
(HmbGVBl. S. 105), zuletzt geändert am 6. Juli 2021  
(HmbGVBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erhalten

1. Tagespflegepersonen,

a) die im November 2020 oder Dezember 2020 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 3),

b) die im September oder Oktober 2021 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe und Aufwendungen eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 5),

2. allein tätige Tagespflegepersonen,

a) die im März 2021, April 2021, Mai 2021 oder Juni 2021 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehr-

bedarfe, insbesondere zur Beschaffung von Selbsttests auf eine COVID-19-Infektion und medizinische Schutzmasken, eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 4),

b) die im September oder Oktober 2021 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe, insbesondere zur Beschaffung von Selbsttests auf eine COVID 19-Infektion und medizinische Schutzmasken, eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 6).“

2. Es werden folgende Anlagen 6 und 7 angefügt:

**„Anlage 6**

### Höhe der Sachkostenpauschale (SK 5)

Die Höhe der Sachkostenpauschale (SK 5) beträgt je Tagespflegeperson 150 Euro.

**Anlage 7**

### Höhe der Sachkostenpauschale (SK 6)

Die Höhe der Sachkostenpauschale (SK 6) beträgt je allein arbeitender Tagespflegeperson 170 Euro.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 2021.

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen  
des öffentlichen Rechts in Hamburg**

Vom 8. November 2021

Auf Grund von § 1 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 434), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 407), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 440, 2009 S. 92) wird verordnet:

**Einzigster Paragraph**

Abschnitt IV der Anlage zur Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg vom 21. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:  
„12. Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats“.
2. Die bisherigen Nummern 12 bis 19 werden Nummern 13 bis 20.

Hamburg, den 8. November 2021.

**Die Senatskanzlei**